

Das Kollegen-
Interviewad personam:
RA Jürgen Fritz

Studium in München und Münster, Banklehre
 Publikationen: Gewerberaummietrecht, Leitfaden für die Praxis, regelmäßiger Bericht in der NJW „Entwicklung des Gewerberaummietrechts“ im 2-Jahres-Abstand.
 Mitglied des GF-Ausschusses der ARGE Mietrecht und

WEG und des Vorstands des Deutschen Mietgerichtstags e.V. Seit über 20 Jahren im Immobilienrecht, Spezialist für Gewerberaummietrecht. Fachanwalt für Mietrecht und WEG.
 Hobby: Fotografie und Bildbearbeitung

- **Wie kamen Sie zum Fachgebiet Gewerbemietrecht?**

Durch ein Stoßgebet nach stundenlangem Suchen: „Lieber Gott gib, dass ich auf einem Rechtsgebiet wirklich Bescheid weiß!“ Dann kam die Idee, ein Buch über Gewerberaummietrecht zu schreiben. Das war dann der Türöffner für die weitere Entwicklung.

- **Wie oft erinnern Sie sich an Ihre ersten Fälle?**

Sehr oft. Es gab damals bei den Richtern zwei verschiedene Grundeinstellungen zum Gewerberaummietrecht. Entweder: Wir sind im wilden Westen. Oder: Wir kriegen das Wohnraummietrecht nicht aus dem Hinterkopf und finden schon einen Weg, die soziale Komponente in die Diskussion zu bringen.

- **Welches Fachbuch ist bei Ihnen immer in Griffweite?**

Mein Buch. Ich bin wahrscheinlich mein eifrigster Leser.

- **Was ärgert Sie an schlechten Schriftsätzen am meisten?**

Mir fällt dazu ein Satz aus meiner Studentenzeit ein: Die abwegigsten Argumente sind manchmal am schwersten zu widerlegen. Ärger? Wenn der Richter dem Unsinn auch noch folgen will.

- **Was sollte in einer Kanzlei-Homepage stehen und was nicht?**

Präzise Informationen über die Spezial-

gebiete der einzelnen Anwälte und die Ausrichtung der Kanzlei. Nicht: Aufgeblasene Selbstbeweihräucherung.

- **Welche Themen kommen bei Fachtagungen eher zu kurz?**

Der Blick über den engen Fachhorizont hinaus, was uns sonst noch so bewegt, z.B. Die Glaubwürdigkeitsprüfung von Zeugenaussagen.

- **Stellen Sie sich vor, Sie hätten 2 Monate Urlaub auf einer Insel: Welcher Frage würden Sie „endlich mal“ auf den Grund gehen?**

Entwurf von Musterschreiben an „abwimmelnde“ Rechtsschutzversicherer. RV: Eine Ursache für den Schadensfall lag bereits vor Vertragsschluss (§ 14 ARB)“. Antwort: „Die Geburt des Mandanten ist auch mitursächlich für den Schadensfall.“

- **Warum haben Sie den Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht „gemacht“?**

Meine Veröffentlichungen und meine Lehrtätigkeit haben mir den Lehrgang erspart. Der Fachanwalt ist meines Erachtens ein „Muss“!

- **Wo sehen Sie für einen jungen Anwalt noch Entwicklungschancen im Gewerbemietrecht?**

Eher als im überbesetzten Wohnraummietrecht.

- **Was macht einen Anwalt für Gewerbemietrecht zu einem guten Anwalt für Gewerbemietrecht?**

Ein Gespür für das Erreichbare und sehr gute Kenntnisse der Marktsituation. Er darf sich nicht in Klauseldiskussionen verzetteln, während Immobilienprofis durch eifriges Mitdiskutieren vom Kernproblem ablenken.

- **Was ist Ihre Empfehlung, um gute Mandanten zu behalten?**

Sich um ihn kümmern. Auch das, was die Kaufleute „after sales service“ nennen.

- **Welches Argument bevorzugen Sie, um eine Vergütungsvereinbarung durchzusetzen?**

Meine lange Praxiserfahrung und meine eigene Datenbank. Beides kürzt die Recherche- und Arbeitszeit beträchtlich ab.

- **Welche Größe darf eine Kanzlei nicht überschreiten, damit Sie sich dort noch wohl fühlen?**

Fünf bis sechs Anwälte.

- **Wann denken Sie: „Hätte ich mich bloß auf ein anderes Rechtsgebiet konzentriert?“**

Eigentlich nie. Die unvermeidbaren unangenehmen Fälle, machen deutlich, dass ich auf meinem Gebiet generell sehr gern und mit Zufriedenheit arbeite. Ich finde, es ist ein sehr spannendes Gebiet.